

Innenministerium  
Baden-Württemberg

2.19

Nr. 4-3952.2/1

7000 Stuttgart, den 19.07.1989  
Postfach 10 24 43

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

Betr.: Schutz und Instandsetzung im Brückenbau  
- Anerkennung von Prüfstellen als  
Fremdüberwacher der Ausführung

Bezug: Erlaß des IM vom 27.01.1988, Nr. 10-3411/161 (2.19)  
Erlaß des IM vom 19.04.1988, Nr. 10-3411/163 (3.04)

Anl. : Allg.Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/1989 mit  
Anlage a) einschl. Anhang 5.1, 5.2 u. 5.3 u. Anlage b)

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/1989 hat der BMV die Anerkennung von Prüfstellen als Fremdüberwacher der Ausführung nach ZTV-SIB (Verwaltungsvorschrift des IM vom 27.01.88, Az.: 10-3411/161, GABl. S. 181) bzw. ZTV-Riss (Verwaltungsvorschrift des IM vom 19.04.88, Az.: 10-3411/163, GABl. S. 476) für Bundesfernstraßen geregelt (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 12/1989 vom 30.06.89).

...

Das ARS ist auch bei Bauwerken i.Z. von Landes- und Kreisstraßen anzuwenden. Den Städten, die selbst Baulastträger klassifizierter Straßen sind, wird die Beachtung des ARS empfohlen.

Vorstehende Verwaltungsvorschrift wird im GABl. veröffentlicht.

Die Anlagen werden zur Kenntnisnahme übersandt. Die Anerkennung der Prüfstellen erfolgt durch das Innenministerium.

Das Bezugsschreiben c) des ARS Nr. 9/1989, mit dem der BMV eine Abstimmung des vorgesehenen Verfahrens mit den Ländern bezweckte, ist nicht weitergegeben worden.

gez. Bernhardt

Beglaubigt

*Riedl*

Angestellte



# Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9 / 1989

## Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Bonn, den 12. Juni 1989  
StB 25/38.55.50-19/77 Va 89

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

**Betreff:** ZTV – SIB, ZTV – RISS  
— Anerkennung von Prüfstellen als  
Fremdüberwacher der Ausführung

**Bezug:** a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1987  
b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1988  
c) Mein Rundschreiben vom 3. 2. 1989  
– StB 25/38.55.50-19/80/19 Va 89 –

**Anlage:** a) Bestimmungen für Prüfstellen zur Überwachung der  
Ausführung nach ZTV-SIB und ZTV-RISS  
b) Bescheinigung über die privatrechtliche Anerkennung  
von Prüfstellen für die Fremdüberwachung der Aus-  
führung nach ZTV-SIB bzw. ZTV-RISS

- Nach den ZTV-SIB 87 und ZTV-RISS 88 hat der Auftragnehmer für die Fremdüberwachung seiner Bauleistungen mit einer vom Auftraggeber anerkannten Überwachungs- bzw. Güteschutzgemeinschaft oder einer anerkannten **Prüfstelle** einen Überwachungsvertrag abzuschließen.
- Die Anerkennung von Überwachungs- bzw. Güteschutzgemeinschaften erfolgt wegen der überregionalen Tätigkeit als Fremdüberwacher und länderübergreifenden Bedeutung durch den Bundesminister für Verkehr.

Wegen der örtlichen Nähe zu den Prüfstellen und der im allgemeinen begrenzten regionalen Tätigkeit als Fremdüberwacher erfolgt die **Anerkennung von Prüfstellen** durch die obersten Straßenbaubehörden der Länder.

Die anerkannten Überwachungs- bzw. Güteschutzgemeinschaften und Prüfstellen werden jährlich durch eine Liste, die bei der Bundesanstalt für Straßenwesen geführt wird, im Verkehrsblatt bekanntgegeben.

- Prüfstellen können auf Antrag als Fremdüberwacher der Ausführung nach ZTV-SIB bzw. ZTV-RISS anerkannt werden, wenn:
  - ausreichender Bedarf besteht und die antragsstellende Prüfstelle diesen Bedarf für mehrere Unternehmen nachweist und
  - die Prüfstelle im Beton- und Stahlbetonbau (Betonprüfstelle F) für Beton B II-Baustellen (DIN 1084 Teil 1) bzw. Transportbeton (DIN 1084 Teil 3) bauaufsichtlich anerkannt ist (Verzeichnis der Prüfstellen siehe Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, zuletzt Heft 1/1989 vom 1. 2. 1989) und
  - die Prüfstelle durch Referenzen öffentlicher Auftraggeber ihre speziellen Kenntnisse und Erfahrungen in der Überwachung auf dem Gebiet Schutz und Instandsetzungen von Be-

tonbauteilen bzw. Füllen von Rissen in Betonbauteilen nachgewiesen hat und

- der anerkennenden Behörde durch die Prüfstelle schriftlich bestätigt worden ist, daß
  - die Bestimmungen für Prüfstellen zur Überwachung der Ausführung nach ZTV-SIB und ZTV-RISS (Anlage a) bei der Fremdüberwachung eingehalten werden und
  - eine gleichzeitige Eigenüberwachung für fremdüberwachte Unternehmen nicht durchgeführt wird.
- Weiterhin sind Prüfstellen auf Antrag als Fremdüberwacher der Ausführung nach ZTV-SIB bzw. ZTV-RISS anzuerkennen, wenn
  - die Prüfstelle als Prüfinstitut für die Durchführung von Grundprüfungen nach ZTV-SIB bzw. ZTV-RISS vom Bundesminister für Verkehr anerkannt ist (Verzeichnis der Prüfstellen siehe VkbI., Heft 3/1989 vom 15. Februar 1989 für ZTV-SIB und Heft 5/1988 vom 15. März 1989 für ZTV-RISS) und
  - die Punkte 3. (1), 3. (3) und 3. (4) erfüllt sind.
- Die Anerkennung ist auf höchstens fünf Jahre zu begrenzen. Eine Verlängerung ist durch die Prüfstelle zu beantragen. Über die Anerkennung ist eine Bescheinigung nach anliegendem Muster (Anlage b) auszustellen.  
Weiterhin sind die anerkannten Prüfstellen jeweils zum 1. November eines jeden Jahres der Bundesanstalt für Straßenwesen zu melden.  
Die Anerkennung ist zurückzuziehen, wenn die unter Pkt. 3. bzw. Pkt. 4. genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden. Die Rücknahme der Anerkennung hat schriftlich zu erfolgen. Die Bundesanstalt für Straßenwesen ist hierüber zu informieren.
- Der Anhang zu den „Bestimmungen für Prüfstellen zur Überwachung der Ausführung nach den ZTV-SIB und den ZTV-RISS“ (Anlage a) wird nicht abgedruckt.  
Dieser Anhang ist von den obersten Straßenbaubehörden auf Antrag zu versenden.
- Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren würde.  
Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 12/1989 vom 30. Juni 1989 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Lohrberg

## Anlage a)

### Der Bundesminister für Verkehr Abteilung Straßenbau

**Bestimmungen für Prüfstellen zur Fremdüberwachung  
der Ausführung nach den  
Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für  
Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (ZTV-SIB)  
und den  
Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien  
für das Füllen von Rissen in Betonbauteilen (ZTV-RISS)  
(Ausgabe 1989)**

#### 1. Abschluß des Überwachungsvertrages

Überwachungsverträge dürfen nur mit Unternehmen mit folgenden fachlichen Qualifikationen abgeschlossen werden:

1. Unternehmen, die Betonbauwerke oder tragende Fertigteile herstellen
2. Unternehmen, die aufgrund ihrer betrieblichen und personellen Voraussetzungen für Arbeiten gem. ZTV-SIB oder ZTV-RISS den vorgenannten Unternehmen gleichzusetzen sind.

Diese Unternehmen müssen eine qualifizierte Führungskraft besitzen. Qualifizierte Führungskräfte sind fachkundige Bauingenieure oder ihnen gleichstellbare fachkundige Meister des Bauhandwerks, die durch Referenzen nachgewiesen ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der gemäß ZTV-SIB bzw. ZTV-RISS auszuführenden Arbeiten besitzen.

Der Überwachungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn die Erstprüfung nach DIN 18 200 für die Ausführung von Bauleistungen nach ZTV-SIB bzw. ZTV-RISS bestanden und schriftlich dokumentiert ist. Die Unterlagen sind der anerkennenden obersten Straßenbaubehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 2. Überwachungsverträge

Für Überwachungsverträge ist der Musterüberwachungsvertrag des Institutes für Bautechnik, Berlin, in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

In den Verträgen ist folgendes zu regeln:

- 2.1 Die genaue Bezeichnung der Art der Überwachung
- 2.2 Die ZTV-SIB bzw. ZTV-RISS sind zum Bestandteil des Überwachungsvertrages zu machen. Werden sie geändert oder ergänzt, so muß sich insoweit auch der Überwachungsvertrag ändern.
- 2.3 Jede Fremdüberwachung ist in einem einheitlichen Prüfbericht gemäß Anhang 5.3 aufzuzeichnen und zu bewerten.
- 2.4 Dem Beauftragten der Prüfstelle und den jeweils zuständigen Straßenbaubehörden der Länder muß das Recht eingeräumt werden, jederzeit während der Betriebsstunden unangekündigt Baustellen der Unternehmung zu betreten, Proben zu entnehmen, Einsicht in die Baustellenunterlagen zu nehmen und ggfs. Prüfungen durchzuführen.
- 2.5 Wird eine Prüfung nicht bestanden, ist das Unternehmen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer zu bestimmenden (auf den Umfang und die Art der überwachten Ausführungen bezogen) angemessenen kurzen Frist aufzufordern. Diese Frist soll ei-

nen Monat nicht überschreiten. Nach dieser Frist muß eine Wiederholungsprüfung vorgenommen werden. Wird diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden, wird die Überwachung eingestellt. Die anerkennende oberste Straßenbaubehörde sowie die betroffenen Auftraggeber sind von der Einstellung der Überwachung unverzüglich zu benachrichtigen.

- 2.6 Werden bei den Überwachungsprüfungen schwerwiegende Verstöße bzw. Mängel an der ausgeführten Leistung festgestellt, ist die zuständige Straßenbaubehörde unverzüglich zu unterrichten.
- 2.7 Die mit der Überwachung befaßten Personen sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Die Prüfstelle ist jedoch berechtigt, die zuständige Straßenbaubehörde über das Ergebnis der Überwachungsprüfungen zu unterrichten und ihr Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 2.8 Die Geltungsdauer des Vertrages und die Kündigungsvoraussetzungen sind festzulegen. Wird der Überwachungsvertrag gekündigt, ist die anerkennende oberste Straßenbaubehörde unverzüglich zu unterrichten.

#### 3. Probenahme und Durchführung der Prüfungen

Bei der Durchführung der Überwachungsprüfungen ist folgendes zu beachten:

- 3.1 Überwachungsprüfungen auf Baustellen und die Probenahmen sind ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.
- 3.2 Die Proben sind von Beauftragten der Prüfstelle in Gegenwart des Baustellenleiters des Unternehmens oder dessen Vertreter wahllos zu entnehmen; sie sollen dem Durchschnitt der ausgeführten Leistung entsprechen.
- 3.3 Die Proben sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Entnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von den Beteiligten zu unterschreiben.
- 3.4 Für die Durchführung der Prüfungen sind die für den Baustoff oder das Bauteil geltenden Bestimmungen der ZTV-SIB bzw. ZTV-RISS anzuwenden.

#### 4. Einheitliches Überwachungszeichen

Die Fremdüberwachung der Ausführung ist auf der Baustelle durch ein Überwachungszeichen gemäß Anhang 5.1 auszuweisen.

#### 5. Anhang<sup>1</sup>

- 5.1 Überwachungszeichen
- 5.2 Anzeige von Baumaßnahmen nach ZTV-SIB und ZTV-RISS
- 5.3 Prüfbericht für die Fremdüberwachung nach ZTV-SIB und ZTV-RISS

<sup>1</sup> Der Anhang ist den obersten Straßenbaubehörden der Länder mit Schreiben des Bundesministers für Verkehr — StB 25/38.55.50-19/77 Va 89 II — vom 20. Juni 1989 übersandt worden.

**Bescheinigung  
über die privatrechtliche Anerkennung von  
Prüfstellen für die Fremdüberwachung der Ausführung  
nach ZTV-SIB bzw. ZTV-RISS\***

Bezeichnung der Prüfstelle: .....

Anschrift der Prüfstelle: .....

.....

Telefon: .....

Prüfstellenleiter: .....

Stellvertreter  
des Prüfstellenleiters: .....

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 9/1989 des Bundesministers für Verkehr (Verkehrsblatt, Heft 12/1989 vom 30. Juni 1989) für fünf Jahre ab dem Anerkennungsdatum.

Datum der Anerkennung      Behörde

.....

\_\_\_\_\_  
\* Nicht zutreffende ZTV ist zu streichen